

# RS OGH 1988/6/29 9ObA141/88, 9ObA100/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.1988

## Norm

EFZG §3 Abs3

KollV für das Güterbeförderungsgewerbe ArtIX Z1

KollV für das Güterbeförderungsgewerbe ArtX

UrlG §6 Abs3

## Rechtssatz

Besteht eine feststehende Einteilung der Arbeitszeit, auf Grund derer sich eine im voraus bestimmte Überstundenleistung ergibt, ist jenes Entgelt zu zahlen, das entsprechend der Arbeitszeiteinteilung dem Arbeitnehmer gebührte, wenn er nicht auf Urlaub oder im Krankenstand gewesen wäre. (Ebenso § 2 Abs 2 der GeneralKollV über den Begriff des Entgelts gemäß § 6 UrlG bzw § 3 EFZG). Der KollV für das Güterbeförderungsgewerbe enthält keine abweichende Berechnungsart für die Ermittlung der Höhe dieses Entgelts.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 141/88

Entscheidungstext OGH 29.06.1988 9 ObA 141/88

Veröff: RdW 1988,459 = ZAS 1989/22 S 174 (Andexlinger)

- 9 ObA 100/95

Entscheidungstext OGH 28.06.1995 9 ObA 100/95

Auch; nur: Besteht eine feststehende Einteilung der Arbeitszeit, auf Grund derer sich eine im voraus bestimmte Überstundenleistung ergibt, ist jenes Entgelt zu zahlen, das entsprechend der Arbeitszeiteinteilung dem Arbeitnehmer gebührte, wenn er nicht auf Urlaub oder im Krankenstand gewesen wäre. (Ebenso § 2 Abs 2 der GeneralKollV über den Begriff des Entgelts gemäß § 6 UrlG bzw § 3 EFZG). (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0058688

## Dokumentnummer

JJR\_19880629\_OGH0002\_009OBA00141\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)